

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 21.10.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

176.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2005	460
177.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2005	462
178.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004	465
179.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004	476
180.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Ausbau der B 248 in der Ortsdurchfahrt Lehre	473
181.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	474

B. Nichtamtlicher Teil

176.

Bekanntmachung der
1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 26. September 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.850.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.418.700,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	237.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	237.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 84.700,-- € um 5.700,-- € erhöht und damit auf 90.400,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

§ 6

Der § 6 wird nicht verändert.

Grasleben, den 26. September 2005

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.10.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.10.2005 bis 28.10.2005
und
vom 31.10.2005 bis 01.11.2005

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 14.10.2005

gez. Fäth

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 43 vom 21.10.2005

177.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Helmstedt
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 29.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans/ Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		193.000	22.651.800	22.458.800
die Ausgaben		1.225.200	31.588.200	30.363.000
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		785.400	4.368.400	3.583.000
die Ausgaben		785.400	4.368.400	3.583.000

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 887.900 € um 887.900 € gemindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.365.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 2.365.000 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Helmstedt, den 20. 09. 05

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am *13.10.2005* unter dem Aktenzeichen 20 15 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom *24.10.05* bis *01.11.05* während der allgemeinen Öffnungszeiten im Informationszentrum, Markt 7/8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Helmstedt, den *14.10.2005*

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 21.10.2005

178.

Bekanntmachung der

2. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 14.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 12.11.2004 (Nr. 41/04), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der BKB AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. Im § 5 Abs. 1 erhalten die laufende Nummern 5 und 6 folgende Fassung:

5. Sperrmüll, Altmetall, § 9

6. Elektroaltgeräte, § 9

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet: § 9 Sperrmüll/Elektroaltgeräte.

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Sperrmüll wird auf Anforderung abgefahren. Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer Sperrmüll-doppelkarte zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird schriftlich mitgeteilt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (4) Elektrogroßgeräte (wie Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäscheschleudern und -trockner, Mikrowellen, E - Herde, Boiler, Dunstabzugshauben, Leuchtstofflampengehäuse u. a.) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 und Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung gesondert entsorgt. Im Zusammenhang mit einer Sperrmüllabfuhr werden auch Elektrokleingeräte entsorgt. Im übrigen können Elektroaltgeräte, insbesondere Elektrokleingeräte, in der Annahmestelle abgegeben werden.
4. Im § 13 Abs. 7 werden die Worte „sowie verursacherbezogene Abrechnungsmöglichkeiten bei Mehrfamilienhäusern, sobald diese Abrechnungsmöglichkeit dauerhaft einsatzfähig ist,“ ersatzlos gestrichen.
5. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „Müllumschlagstation“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 14.10.2005

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian
Landrat

(L.S.)

Bekanntmachung der

2. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 14.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2004, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 12.11.2004 (Nr. 41/04), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süpplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der BKB AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 8,75 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 17,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 8,75 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,25 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,23 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,63 Euro
über 200 kg	50,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,58 Euro
über 200 kg	46,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	6,25 Euro
über 600 kg	150,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden

Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,40 Euro

1.5 Kühltheken pro laufende m 50,00 Euro

2. Altreifen

2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro

2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro

2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro

2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro

2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro

2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro

3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials

1,25 Euro

- 4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen
 - 4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung 25,00 Euro
 - 4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung 40,00 Euro
 - 4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung 50,00 Euro
 - 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung 6,00 Euro

5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

- 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
- 5.2 Kühl- und Gefriergeräte.

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,40 Euro

III. Kompostwerk:

- 1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,60 Euro
 - 1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro

1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro

1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,10 Euro

1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |

(8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
- Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.

(11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 50,00 Euro
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro

- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 125,00 Euro
- je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

3. Im § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Umschlagstation“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 7 Nr. 2 wird das Wort „Müllumschlagstation“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Umschlagstation“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.

Im Abs. 7 wird das Wort „Müllumschlagstation“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 14.10.2005

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian
Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 21.10.2005

**180. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
hier: Ausbau der B 248 in der Ortsdurchfahrt Lehre**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a UVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 13.10.2005

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 43 vom 21.10.2005

181. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Montag, dem 31.10.2005, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2005
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Antrag der CDU-Fraktion „Wirtschaftsförderung im Landkreis Helmstedt“
7. Teilnahme an der Ausstellung „Freizeit, Garten und Tourismus“ in Nürnberg
8. Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit mit der Projektregion Braunschweig GmbH
9. Weiterführung von Regionalmanagementprojekten im Haushaltsjahr 2006
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.10.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 21.10.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian